

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 2	28. Februar 2005	120. Jahrgang
Inhalt	Seite	Seite
Nachwahl in die Disziplinarkammer	29	Nachberufung in die Jugendkammer 32
Nachwahl in das Landeskirchengericht	29	
Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Oberschönau	30	Arbeitsrechtliche Kommission Wahl eines Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission - § 11 Absatz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG) - 32
Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes "Nebelbeeke"	30	
Bildung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Holzhausen, Knickhagen und Wilhelmshausen	31	Amtliche Nachrichten 32

Nachwahl in die Disziplinarkammer

Die 11. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat auf ihrer 2. Tagung in Hofgeismar am 23. November 2004

zur ersten Stellvertreterin des zweiten Beisitzers im Verfahren gegen Pfarrer als Nachfolgerin für die ausgeschiedene Dekanin Helga Bundesmann-Lotz

Frau Dekanin Gisela Strohriegl

gewählt.

Kassel, den 17. Februar 2005

Der Bischof
In Vertretung
Alterhoff
Prälatin

Nachwahl in das Landeskirchengericht

Die 11. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat auf ihrer 2. Tagung in Hofgeismar am 23. November 2004

zum zweiten juristischen Beisitzer als Nachfolger für den ausgeschiedenen Vorstandsvorsitzenden i. R. Dr. Eckart Schaefer

Herrn Präsident des
Hessischen Verwaltungsgerichtshofes,
Wolfgang Reimers

gewählt.

Kassel, den 17. Februar 2005

Der Bischof
In Vertretung
Alterhoff
Prälatin

**Urkunde
über die Umwandlung
der Pfarrstelle in der
Kirchengemeinde Oberschönau**

Gemäß Artikel 51 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Oberschönau, Kirchenkreis Schmalkalden, (Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag) wird in eine Pfarrstelle mit vollem Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Der jeweilige Inhaber der Pfarrstelle hat einen übergemeindlichen Zusatzauftrag wahrzunehmen.

III.

Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 2005 in Kraft.

Kassel, den 27. Januar 2005

L.S.

Dr. H e i n
Bischof

**Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes
"Nebelbeeke"**

Landeskirchenamt Kassel, den 4. Februar 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Ehrsten, Fürstenwald und Meimbresen haben durch übereinstimmende Beschlüsse vom 19. Januar 2005 gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969, (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186) die Bildung des Gesamtverbandes "Nebelbeeke" sowie eine Satzung beschlossen. Gemäß § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969, (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

**Satzung des
Evangelischen Gesamtverbandes
"Nebelbeeke"**

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Die Mitglieder der Kirchenvorstände gemäß § 3 Absatz 1 bilden die Verbandsvertretung."
2. § 10 Absatz 3 entfällt.
3. § 10 Absatz 4 wird Absatz 3.
4. § 10 Absatz 5 Satz 2 und 3 entfallen, der verbleibende Satz 1 wird Absatz 4.
5. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
"Die konstituierende Sitzung wird von dem amtierenden vorsitzenden Mitglied nach Konstituierung der Kirchenvorstände einberufen und bis zur Wahl des neuen vorsitzenden Mitglieds geleitet."
6. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Der Verbandsvorstand besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsvertretung.
Ihm gehören an:
1. der / die Vorsitzende der Verbandsvertretung
2. der / die stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung
3. Je ein weiteres Mitglied pro Mitglieds-gemeinde, das auf Vorschlag seines Kirchenvorstandes durch die Verbandsvertretung zu wählen ist.
Unter den Mitgliedern des Verbandsvorstandes müssen die geschäftsführenden Personen nach Artikel 28a der Grundordnung sein."
7. In § 15 Absatz 1 werden die Worte "soll sechsmal" durch die Worte "sollte dreimal" und das Wort "vier" durch das Wort "sieben" ersetzt.
8. In § 15 Absatz 2 wird das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt.
9. § 20 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
"Das Kündigungsverlangen einer Mitglieds-gemeinde ist als Antrag auf Auflösung des Gesamtverbandes zu behandeln."

**Bildung des Gesamtverbandes
der Evangelischen Kirchengemeinden
Holzhausen, Knickhagen und Wilhelmshausen**

Landeskirchenamt Kassel, den 1. Februar 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Holzhausen/Rhw., Knickhagen und Wilhelmshausen haben durch übereinstimmende Beschlüsse vom 19. Januar 2005 gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186) die Bildung eines Gesamtverbandes sowie eine Satzung beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969, (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

**Satzung des Gesamtverbandes
der Evangelischen Kirchengemeinden
Holzhausen, Knickhagen und Wilhelmshausen**

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Kirchenvorstände der Mitgliedsgemeinden bilden die Verbandsvertretung.

(2) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Amtszeit des Kirchenvorstandes. Die Mitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsvertretung im Amt.

(3) Die Verbandsvertretung kann zu ihren Sitzungen sachkundige Personen beratend heranziehen.

(4) Die erste konstituierende Sitzung der Verbandsvertretung wird abweichend von der Bestimmung des § 11 Absatz 3 von der nach Artikel 28a der Grundordnung geschäftsführenden Person der Mitgliedsgemeinde mit der

höchsten Mitgliederzahl einberufen und bis zur Wahl des vorsitzenden Mitgliedes geleitet."

2. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die konstituierende Sitzung wird von dem amtierenden vorsitzenden Mitglied nach Konstituierung der Kirchenvorstände einberufen und bis zur Wahl des neuen vorsitzenden Mitgliedes geleitet."

3. § 12 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"2. Die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds unter Beachtung von § 14 Absatz 1 sowie der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes aus ihrer Mitte."

4. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Verbandsvorstand besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsvertretung. Ihm gehören an:

1. Der Pfarrstelleninhaber der gemeinsamen Kirchspielpfarrstelle, bei Stellenteilung mindestens der mit der Geschäftsführung nach Artikel 28a Grundordnung beauftragte Pfarrer sowie

2. Je zwei Mitglieder der Kirchenvorstände Knickhagen und Wilhelmshausen, sowie drei Mitglieder des Kirchenvorstands Holzhausen, für die je eine Stellvertretung zu wählen ist. Aus diesem Personenkreis bestimmen sich auch das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied. Der Pfarrstelleninhaber muss Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein. Ihm obliegt regelmäßig die Geschäftsführung."

5. In § 15 Absatz 1 werden die Worte "sechsmal" und "vier" durch die Worte "dreimal" und "sieben" ersetzt.

6. In § 15 Absatz 2 wird das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt.

7. § 20 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Das Kündigungsverlangen einer Mitgliedsgemeinde ist als Antrag auf Auflösung zu behandeln."

Nachberufung in die Jugendkammer

Landeskirchenamt Kassel, den 3. Februar 2005

Am 2. Februar 2005 hat der Bischof die Berufung von Christina Höhmann, Göttingen, zum Mitglied der Jugendkammer aufgehoben und vom gleichen Zeitpunkt an André Momberg, Kaufungen, für die Zeit bis zum 28. Februar 2007 gemäß Abschnitt I. Nr. 2 Buchstabe e) der Ordnung der Jugendkammer in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 1. Dezember 1998 (KABl. S. 169) zum Mitglied in die Jugendkammer berufen.

Dr. S t o c k
Oberlandeskirchenrat

Arbeitsrechtliche Kommission

Wahl eines Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission - § 11 Absatz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG) -

Landeskirchenamt Kassel, den 11. Februar 2005

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 4. Februar 2005 gemäß § 11 Absatz 1 ARRG mit Wirkung vom 7. Februar 2005 für die Dauer eines Jahres

Herrn Erich Poguntke zum Vorsitzenden

und

Herrn Rüdiger Joedt zum stellvertretenden Vorsitzenden

der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt.

R i s t o w
Vizepräsident

Amtliche Nachrichten

Ernannt:

Pfarrer Georg **Ander-Molnár** in Alsfeld, Stadtteil Lingelbach, zum landeskirchlichen Pfarrer für die Dauer von sechs Monaten mit Wirkung vom 1. März 2005

Katechetischer Studienleiter Pfarrer Frank **Bolz** in Kassel zum Pfarrer einer landeskirchlichen Pfarrstelle im Amt für kirchliche Dienste - Bereich Kinder- und Jugendarbeit - für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. April 2005

Pfarrerinnen Sabine **Georges** in Schwalmstadt, Stadtteil Trutzhain, zur Pfarrerin der Pfarrstelle Riebelsdorf, Kirchenkreis Ziegenhain, mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Pfarrer extr. Carsten **Köthe** in Rotenburg, Stadtteil Schwarzenhasel, zum Pfarrer der Pfarrstelle Schwarzenhasel, Kirchenkreis Rotenburg, mit Wirkung vom 16. Februar 2005

Akademiedirektor Pfarrer Dr. Matthias **Viertel** in Hofgeismar zum Pfarrer einer landeskirchlichen Pfarrstelle für die Dauer von sechs Monaten mit Wirkung vom 1. März 2005

Beauftragt:

Pfarrer extr. Michael **Fröhlich** in Marburg mit der Vernehmung der 2. Pfarrstelle Wetter, Kirchenkreis Marburg-Land, mit Wirkung vom 1. März 2005

Beauftragt gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Grundordnung:

Pfarrerinnen Gundula **Eckert** in Cornberg, Ortsteil Rockensüß, erneut mit den Aufgaben einer Beauftragten für Mission, Ökumene und Weltverantwortung im Kirchenkreis Rotenburg für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. März 2005

Pfarrer extr. Ingo **Frank** in Diemelsee, Ortsteil Flechtdorf, mit den Aufgaben eines Kreisjugendpfarrers im Kirchenkreis des Eisenbergs für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. April 2005

Pfarrer Peter **Kittel** in Haina, Ortsteil Dodenhausen, mit den Aufgaben eines Beauftragten für Konfirmandenarbeit im Kirchenkreis Frankenberg für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Februar 2005

Versetzt:

Pfarrer Dr. Eckart **Müller** in Bad Sooden-Allendorf nach § 66 Absatz 1 des Pfarrerdienstgesetzes aus der 1. Pfarrstelle Allendorf, Kirchenkreis Witzenhausen, in eine landeskirchliche Pfarrstelle am 24. Januar 2005

Beurlaubt:

Pfarrerin Gerlinde **Brellochs** in Bad Sooden-Allendorf, Stadtteil Oberrieden, zum Dienst in der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (Schweiz) für die Dauer eines Jahres mit Wirkung vom 1. März 2005

Verlängert:

Die Freistellung von Militärpfarrer Rüdiger **Gild** in El Paso (USA) zum Dienst in der Militärseelsorge über den 31. Mai 2005 hinaus bis zum 31. Mai 2007

Die Beurlaubung von Pfarrer Rainer **Truß** in Kassel nach § 50 b des Pfarrerdienstgesetzes über den 20. März 2005 hinaus bis zum 20. März 2007

Die Freistellung von Militärpfarrer Alfred **Vaupel-Rathke** in Kassel für den Dienst in der Militärseelsorge über den 15. Februar 2005 hinaus bis zum 15. Februar 2006

Die Ernennung von Pfarrerin extr. Dr. Ursel **Wicke-Reuter** in Vellmar in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) zur Pfarrerin der 1. Pfarrstelle Kassel-Kreuzkirche, Stadtkirchenkreis Kassel (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag), über den 30. September 2006 hinaus bis zum 31. Dezember 2007

Aufgehoben:

Die Beauftragung von Pfarrerin Erika **Weidemeyer** in Neukirchen mit den Aufgaben einer Beauftragten für Gemeindeentwicklung im Kirchenkreis Ziegenhain mit Wirkung vom 1. Mai 2005

Gestorben:

Pfarrer i. R. Georg **Mäckel** in Neukirchen am 5. Februar 2005 (79 Jahre)

Pfarrer i. R. Wilhelm **Schäfer** in Linsengericht, Ortsteil Geislitz, am 26. Januar 2005 (76 Jahre)

Pfarrstellenausschreibungen:**Hinweise zu Bewerbungen:**

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Dillich, Kirchenkreis Homberg
(erneute Ausschreibung)

Mit der Pfarrstelle verbunden ist als Zusatzauftrag die Erteilung von acht Wochenstunden Religionsunterricht.

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Fulda-Bonhoeffer-Kirchengemeinde,
Kirchenkreis Fulda

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Lintelbach, Kirchenkreis Ziegenhain

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs nach Präsentation.

Vöhl, Kirchenkreis Frankenberg

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Bewerbungen bis zum 31. März 2005 **unmittelbar an das Landeskirchenamt**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Pfarrstellentauschbörse der EKD:

Hinsichtlich der Wechsellmöglichkeiten in andere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland verweisen wir auf die Stellentauschbörse der EKD im Internet (www.ekd.de/stellentauschboerse/) und die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 2000 auf Seite 164 f.

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183